



### Merkblatt zur Ersterteilung einer Fahrerlaubnis

#### Probezeit:

Bei erstmaliger Erteilung einer Fahrerlaubnis wird diese auf Probe erteilt. Die Probezeit beträgt zwei Jahre.

#### Ausnahme von der Probezeit:

Die Fahrerlaubnisklassen AM, L und T werden ohne Probezeit erteilt.

#### Voraussetzungen:

- Der Hauptwohnsitz des Antragstellers befindet sich im Landkreis Miesbach.

#### Antrag:

Einen entsprechenden Antrag bitten wir - im Falle eines laufenden Asylverfahrens - grundsätzlich in der Fahrerlaubnisbehörde des Landratsamtes Miesbach zustellen, um sicherzustellen, dass sich der Antragsteller mit einem gültigen Identifikationsnachweis ausweisen kann.

Zudem bitten wir um persönliche Vorsprache des Antragstellers (ggf. mit einem Betreuer oder Dolmetscher), da der Kartenführerschein die Unterschrift des Antragstellers beinhaltet, welche bereits bei Antragstellung geleistet werden muss und eine Identitätsprüfung notwendig ist. Diese findet bei der Antragstellung in der Fahrerlaubnisbehörde des Landratsamtes Miesbach statt.

Desweiteren ist im Antrag der Hauptwohnsitz vom Einwohnermeldeamt der zuständigen Wohnsitzgemeinde zu bestätigen.

#### Gültiger (ausreichender) Identifikationsnachweis

##### **Derzeit werden in Bayern folgende Passersatzpapiere als ausreichender Identifikationsnachweis i.S.d. § 21 Abs. 3 Nr. 1 FeV anerkannt:**

- Reiseausweis für Ausländer ohne den Vermerk "Personalien beruhen auf eigenen Angaben"
- Reiseausweis für Flüchtlinge und Staatenlose ohne den Vermerk "Personalien beruhen auf eigenen Angaben"

##### **Eingeschränkt werden anerkannt**

- Reiseausweise für Ausländer mit dem Vermerk "Personalien beruhen auf eigenen Angaben" sowie Reiseausweise für Flüchtlinge und Staatenlose mit dem Vermerk "Personalien beruhen auf eigenen Angaben", sofern - in Abstimmung mit dem Ausländeramt - keine Zweifel am Mindestalter bestehen
- Aufenthaltsgestattungen, Duldungen, Grenzübertrittsbescheinigungen **in Kombination mit einem ausländischen Identitätspapier** (z.B. Reisepass, Geburtsurkunde etc.) mit beglaubigter deutscher Übersetzung oder eine Bestätigung der Ausländerbehörde oder des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dass sich ein solches (gleichlautendes) Identitätspapier in den dortigen Unterlagen befindet, sofern - in Abstimmung mit dem Ausländeramt - keine Zweifel am Mindestalter bestehen

##### **Nicht anerkannt werden**

- Aufenthaltsgestattungen, Duldungen, Grenzübertrittsbescheinigungen oder sonstige deutsche Passersatzpapiere für Ausländer **ohne** zusätzliches Vorliegen eines ausländischen Identitätspapiers



## Folgende Unterlagen sind zur Antragstellung mitzubringen:

- Personalausweis bzw. Reisepass mit amtlicher Meldebescheinigung oder gültiger Identifikationsnachweis
- aktuelles biometrisches Lichtbild (35 x 45 mm)
- Sehtestbescheinigung eines Augenoptikers oder Augenarztes.
- Nachweis der Teilnahme an einem "Erste-Hilfe-Kurs"
- Bekanntgabe der Fahrschule samt Adresse sowie des Prüfortes
- Angabe, der beantragten Fahrerlaubnisklasse/n

## Sofern die Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C und/oder CE beantragt werden, sind zudem zur Erteilung dieser Klassen folgende Unterlagen vorzulegen:

- Zeugnis oder Gutachten nach vorgeschriebenem Muster bei einem Augenarzt Ihrer Wahl nach Anl. 6 Nr. 2 zu den §§ 12, 48 Abs. 4 und 5 FeV
- Bescheinigung über ärztliche Untersuchung nach vorgeschriebenem Muster bei einem Arzt Ihrer Wahl, nach Anl. 5 Nr. 1 zu den §§ 11 Abs. 9, 48 Abs. 4 und 5 FeV

## Im Falle der Beantragung der Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D und/oder DE zusätzlich:

- ein Gutachten einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle oder betriebs- bzw. arbeitsmedizinisches Gutachten, welches Aussagen über die Belastbarkeit, Orientierungs-, Konzentrations- und Aufmerksamkeitsleistung sowie die Reaktionsfähigkeit beinhalten
- aktuelles behördliches Führungszeugnis (Dies ist in der zuständigen Wohnsitzgemeinde zu beantragen!)

## Durchführung der Prüfung

Die theoretische Prüfung ist in deutscher Sprache abzulegen und erfolgt anhand von Fragen.

Für Bewerber, die nicht ausreichend lesen oder schreiben können, besteht auf Antrag über Kopfhörer die Möglichkeit der Audio-Unterstützung in deutscher Sprache. Dies ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.

Bei Prüfung von Gehörlosen wird ein Gehörlosen-Dolmetscher zugelassen (Anlage 7 zu § 16 Abs. 2 und 17 Abs. 2 und 3 FeV).

Abweichend hiervon kann die Prüfung auch in folgenden Fremdsprachen abgelegt werden:

- Englisch
- Französisch
- Griechisch
- Italienisch
- Polnisch
- Portugiesisch
- Rumänisch
- Russisch
- Kroatisch
- Spanisch
- Türkisch

Die theoretische Prüfung darf frühestens 3 Monate vor Erreichen des Mindestalters abgenommen werden.

Zudem darf der Abschluss der theoretischen Ausbildung bei der Fahrschule bei Antritt der theoretischen Prüfung nicht länger als 2 Jahre zurückliegen. (§ 16 Abs. 3 FeV)

Die praktische Prüfung (§ 17 FeV) darf erst nach Bestehen der theoretischen Prüfung und frühestens 1 Monat vor Erreichen des Mindestalters abgenommen werden.



## **Gebühren:**

Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25.01.2011, die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 10.01.2013 geändert worden ist.

- Bearbeitungsgebühr mit Probezeit: 38,30 €
- Bearbeitungsgebühr *ohne* Probezeit: 37,50 €
- Eintragung der Schlüsselzahl 95 für Berufskraftfahrer: 28,60 €

## **Weitere Informationen:**

Falls nur eine Klasse beantragt wurde, wird der Führerschein - nach bestandener praktischer Prüfung - in der Regel vom Prüfer ausgehändigt.

Wurden mehr als eine Fahrerlaubnisklasse beantragt, erhält der Antragsteller von seinem Prüfer nur eine entsprechende Bestätigung über die bestandene Prüfung. Mit dieser bitten wir den Antragsteller bei der Fahrerlaubnisbehörde des Landratsamtes Miesbach vorzusprechen. In diesem Fall wird dem Antragsteller ein vorläufiger Nachweis der Fahrberechtigung durch die Behörde ausgehändigt.

Die Fahrberechtigung gilt grundsätzlich nur im Inland.

Der Kartenführerschein wird zentral durch die Bundesdruckerei in Berlin hergestellt. Sobald dieser vorliegt, wird der Antragsteller schriftlich oder zukünftig auch per SMS (sofern der Antragsteller seine Handynummer im Antrag angegeben hat) benachrichtigt.

Die Abholung ist persönlich mit Personalausweis oder Reisepass, aber auch durch einen Bevollmächtigten möglich.

Bevollmächtigte benötigen eine schriftliche Vollmacht sowie den Pass oder Personalausweis des Antragstellers und müssen sich selbst durch ein Ausweisdokument legitimieren können.

Sofern sich hierzu weitere Fragen ergeben sollten, stehen Ihnen die unten genannten Ansprechpartner der Fahrerlaubnisbehörde des Landratsamtes Miesbach telefonisch, per E-Mail oder auch gern persönlich zur Verfügung.

## **Kontaktdaten:**

Astrid Zipperling  
FB 23 - Straßenverkehrswesen  
Landratsamt Miesbach  
Rosenheimer Str. 4  
83714 Miesbach  
Telefon +49 8025 704 2331  
Fax +49 8025 704 72331  
[astrid.zipperling@lra-mb.bayern.de](mailto:astrid.zipperling@lra-mb.bayern.de)  
<http://www.landkreis-miesbach.de>

Stephan Kupferschmid  
FB 23 - Straßenverkehrswesen  
Landratsamt Miesbach  
Rosenheimer Str. 4  
83714 Miesbach  
Telefon +49 8025 704 2332  
Fax +49 8025 704 72332  
[stephan.kupferschmid@lra-mb.bayern.de](mailto:stephan.kupferschmid@lra-mb.bayern.de)  
<http://www.landkreis-miesbach.de>